

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Sonderausgabe

Dienstag, 26. Juni 2018

### BEKANNTMACHUNG

#### **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Solingen und Wuppertal - Sperrbezirksverfügung -**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Sperrbezirk eingerichtet, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter der Telefonnummer 0212 290 - 2583 anzuzeigen.
6. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Sperrbezirk nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen entfernt werden, wenn sie an einen Wachs verarbeitenden Betrieb, der über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügt, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.

#### **Es wird ein Sperrbezirk festgelegt, der in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:**

Der Sperrbezirk betrifft in Wuppertal Teile des Stadtteiles Vohwinkel und in Solingen Teile der Stadtteile Gräfrath und Wald und erstreckt sich im Bereich zwischen dem Zubringer zur L418 bis zur Einmündung des Ketzberger Bachs westlich der Wupper. Südlich wird das Gebiet begrenzt durch den Ketzberger Bach bis zur Querung der Straße Untenketzberg, durch Untenketzberg, Ringelshäuschen, Lützowstraße bis Ketzberger Straße, Ketzberger Straße bis Focher Straße, Focher Straße, Demmelrather Straße, Deller Straße, Bausmühlenstraße, Kotzterter Straße und Kampheider Straße bis zur Stadtgrenze zu Haan. Der Sperrbezirk erstreckt sich im Bereich zwischen Kampheider Straße und der Bahnstrecke Düsseldorf-Wuppertal östlich der Stadtgrenze zu Haan. Die nördliche Begrenzung wird zwischen der Stadtgrenze zu Haan und der Brücke über die Bahnstraße durch die Bahnstrecke Düsseldorf-Wuppertal, bis zur Kreuzung zur Kaiserstraße durch die Bahnstraße, weiter bis zur Einmündung der Brucher Straße durch die Kaiserstraße, ab dort durch Brucher Straße, Mackensenstraße, Goerdelerstraße, Schlieffenstraße, Werderstraße, Buchholzener Straße und den querenden Zubringer der L 418 bis zum westlichen Wupperufer gebildet.

Herausgeber:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen  
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.



Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

**Begründung:**

Am 18.06.2018 erhielt das BVLA eine Mitteilung einer Bienensachverständigen, dass sich im Zuge einer klinischen Untersuchung an einem Bienenvolk in Solingen-Gräfrath Symptome gezeigt haben, die mit einer Infektion mit *Paenibacillus larvae*, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, in Verbindung stehen könnten.

Daraufhin wurde die Untersuchung einer klinisch auffälligen Brutwabe im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) in Krefeld eingeleitet. Dort wurde nach Bakterienisolation am 25.06.2018 *Paenibacillus larvae* nachgewiesen.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände auf den Stadtgebieten Solingen und Wuppertal. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Wuppertal zuständig.

Nachdem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, war nach den rechtlichen Vorschriften ein Sperrbezirk in der beschriebenen Form mit den genannten Restriktionen einzurichten. Die Einrichtung des Sperrbezirks mit seinen Restriktionen dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere. Von dem Standort in Solingen-Gräfrath ausgehend, wurde unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ein Gebiet mit etwa zwei Kilometer Radius ausgewiesen. Dieses Gebiet umfasst sowohl Solinger als auch Wuppertaler Stadtgebiet.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Die Sporen-positiven Laborbefunde belegen, zusammen mit dem Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut, das Vorhandensein des Faulbruterregers und den Ausbruch der Erkrankung in dem untersuchten Bienenvolk.

Die Festlegung des Sperrbezirkes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchungen für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dienen dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung, den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche, treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der seit dem 14. Juli 1999 geltenden Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

<b>Wie?</b>	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p> <p>Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.</p> <p>Die Klage <b>muss</b> enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Name der Person, die Klage erhebt</li><li>• Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen)</li><li>• Angaben zur behördlichen Entscheidung,</li><li>• gegen die Klage eingereicht wird</li></ul> <p>Die Klage <b>soll</b> enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</li><li>• Angaben zum Ziel der Klage</li><li>• Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</li></ul>
<b>Wann?</b>	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben zugestellt wurde.</p> <p>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</p>
<b>Wo?</b>	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, ordne ich hiermit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Aus

Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

### **Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Im Auftrag

Dr. Senczek  
(Amtstierärztin)